

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BRAINWORXX GmbH regeln die Erbringung festgelegter werkvertraglicher und dienstvertraglicher Leistungen der Fa. BRAINWORXX – nachfolgend Auftragnehmer genannt - für den Kunden - nachfolgend Auftraggeber genannt-.

1.2 Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen des Auftragnehmers in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erbringt diese in eigener Verantwortung.

1.3 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebotes durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem das Angebot - vom Auftraggeber unterzeichnet - bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

1.4 Über die Nutzungsrechte an der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten bzw. für den Auftraggeber individuell erstellten Software wird ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien geschlossen.

2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

2.1 Das Angebot enthält die „Beschreibung der Leistungen“, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

2.2 Die Vertragspartner können im Angebot einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von dienstvertraglichen Leistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von werkvertraglichen Leistungen vereinbaren.

2.3 Bei werkvertraglichen Leistungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Endtermin, soweit im Angebot vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.

- 2.4 Der Auftraggeber wird die werkvertraglichen Leistungen nach der Übergabe und/oder erfolgreichem Abnahmetest unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 10 (Gewährleistung) bleibt unberührt.

Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Auftraggeber produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigelegt.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Der Auftragnehmer unterhält oder nutzt sogenannte bestehende Netzknoten in der bestehenden Kommunikationsinfrastruktur Deutschlands. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Kunden Zugang zu einem Value-Added-Network und dessen Diensten.
- 3.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erhalt oder Beibehaltung einmal gewählter oder vergebener Domains oder anderer Adressen. Die Änderung von für den Betrieb des oder die Teilnahme im INTERNET verwendeter Normen, Adressen oder anderer technischer Standards hat keinen Einfluss auf den jeweiligen Vertrag, sofern die Änderungen nicht willkürlich vom Auftragnehmer veranlasst werden.
- 3.4 Soweit der Auftragnehmer vertraglich die Gestaltung, Erstellung oder Wartung von Webseiten übernommen hat, gilt folgendes:

Der Kunde stellt dem Auftragnehmer das zur Erstellung erforderliche Material zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich das vom Kunden vorgelegte Text- und Bildmaterial oder vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten bei der Erstellung zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kunden.

Die Vertragsparteien legen jeweils gesondert für jede Seite Art und Umfang der Designarbeiten und der gewünschten Funktionalitäten fest. Die Vertragsparteien können sich auf allgemeine Standards einigen.

4. Änderungen des Leistungsumfangs

- 4.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von dem Auftragnehmer berechnet werden.

- 4.2 Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliche Änderungsvereinbarung/Angebot) und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Werk- und dienstvertragliche Leistungen werden zu dem im Angebot aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 5.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 5.2 Bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils im Angebot genannten Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet.
- 5.3 Die im Angebot genannten Preise für werk- und dienstvertragliche Leistungen auf Zeit- und Materialbasis können von dem Auftragnehmer mit einer Frist von drei Monaten, erstmals 12 Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden. Auf das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach Ziffer 13 wird hingewiesen.
- 5.4 Im Angebot angegebene Schätzpreise für werk- und dienstvertragliche Leistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls der Auftragnehmer im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.
- 5.5 Alle Preise verstehen sich zzgl. Verpackungs- und Frachtspesen, sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die Preise der Auftragsbestätigung.
- 5.6 Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- 5.7 Der Auftraggeber trägt die Gebühren für Musik und Text (sog. GEMA-Gebühren), soweit diese anfallen.
- 5.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen (z.Zt. 8% über dem Basiszinsatz). Der Auftragnehmer kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- 5.9 Der Auftraggeber kann – unbeschadet seines Leistungsverweigerungsrechtes - nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.10 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum des Auftragnehmers.

6. Leistungsverzögerungen/ Höhere Gewalt

- 6.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Ziffer 6.3) und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Erbringung der geschuldeten Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von ihm oder seinem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurde hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 6.2 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zu ihrer Beseitigung – jedoch längstens bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde nicht mehr auf die Infrastruktur zugreifen und dadurch die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann, die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner Dienste unmöglich wird, oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungsgeber (z.B. Deutsche Telekom AG), auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei vom Auftragnehmer autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten.

7. Einsatz von Personal

- 7.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner wird dem Auftragnehmer kurzfristig die notwendigen Informationen geben, Entscheidungen treffen oder sie herbeiführen.
- 7.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

8. Unteraufträge

- 8.1 Der Auftragnehmer kann werk- und dienstvertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.
- 8.2 Die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen für das Personal des Auftragnehmers gelten in gleichem Umfang auch für das Personal eines Unterauftragnehmers.

9. Vertrauliche Informationen

Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

10. Gewährleistung

- 10.1 Bei werkvertraglichen Leistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die im Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsgegenstand entsprechen.

Der Auftragnehmer wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Mängel müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Auftraggeber hinsichtlich des Mangels die Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, vom Vertrag zurücktreten, sofern er vorher die Ablehnungsandrohung erklärt hat.

- 10.2 Die Gewährleistung erlischt für solche Anwendungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass dies für den Fehler nicht ursächlich ist.
- 10.3 Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, wenn er nachweist, dass er den Fehler nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Bei dienstvertraglichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 10.5 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Störungen im Internet und bei Providern restlos auszuschließen. Insbesondere ist dem Kunden bekannt, dass die Webseiten nur mit Browsern angesprochen werden können, die sich an die aktuellen http-Spezifikationen halten. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit keine Gewährleistung für die ununterbrochene vollständige Erreichbarkeit von erstellten Webseiten. Insbesondere kann im Rahmen von sog. „Cache-Verfahren“ eine ständige Aktualisierung nicht gewährleistet werden.

11. Haftung

- 11.1 Für Schäden wegen Rechtsmängeln haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur hinsichtlich der Mangelschäden. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Haftung für Unmöglichkeit wird auf das Fünffache der vereinbarten Vergütung sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Nutzungsüberlassung der Produkte typischerweise gerechnet werden muss. Dasselbe gilt im Falle von für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare oder vom Kunden beherrschbare Schäden.

BRAINWORXX GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: Dezember 2001

- 11.3 Im übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- 11.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen gem. Ziffer 11.2 entsprechend heranzuziehen.
- 11.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 11.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 11.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für die in den erstellten Webseiten erscheinenden Inhalte.

12. Rechte Dritter

- 12.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Auftraggeber Kosten und Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom Auftragnehmer gebilligt wurde, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Auftragnehmer auf seine Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Auftraggeber zu, die Materialien an den Auftragnehmer zurückzugeben. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber höchstens den an den Auftragnehmer bezahlten Betrag für die Erstellung dieser Materialien.
- 12.2 Eine Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, dass
1. vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut werden, oder
 2. der Auftragnehmer bei der Erstellung der Materialien Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen beachten musste, die vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers geliefert wurden, oder
 3. die Materialien vom Auftraggeber verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden, oder
 4. die Materialien mit anderen, nicht vom Auftragnehmer als System gelieferten Materialien kombiniert oder eingesetzt werden oder die Materialien mit einem Produkt, Daten, Einrichtungen oder Geschäfts-Methoden kombiniert oder eingesetzt werden, die nicht vom Auftragnehmer geliefert wurden, oder
 5. die Materialien im Interesse von Dritten außerhalb des Unternehmens des Auftraggebers vertrieben, betrieben oder genutzt werden, oder
 6. die Verletzung eines Schutzrechts oder Urheberrechts nur durch Nicht-Auftragnehmer Materialien erfolgt.

BRAINWORXX GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: Dezember 2001

13. Kündigung

- 13.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jederzeit kündigen.
- 13.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können einen Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist- nicht erfüllt.
- 13.3 Der Auftragnehmer wird nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 13.1 und 13.2 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsgegenstandes unverzüglich oder nach einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Auftraggeber zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.
- 13.4 Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
- 13.5 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger oder Vertragsübernehmer.
- 13.6 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn einer Partei aus Gründen, die die andere Partei zu vertreten hat, das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar ist und die andere Partei den jeweiligen Grund trotz und nach Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt.

14. Allgemeines

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.
- 14.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist Braunschweig.
- 14.3 Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 14.4 Anzuwendendes Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Braunschweig. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.